

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

Per Mail:
st1@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.266.777

BMJ - DSR (Geschäftsstelle des Datenschutzrates)
Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutzrates)

dsr@bmi.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmi.gv.at zu richten.

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2021-0.078.310

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner **256. Sitzung am 16. April 2021 einstimmig beschlossen**,
zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

- 1 Nach den **Erläuterungen** zum Entwurf sind die **Verschärfungen für die Sanktionierung von Schnellfahren** der ausschlaggebende Punkt für diese Novelle des Führerscheingesetzes. Die **Entziehungszeiten** der Lenkberechtigung für Schnellfahren würden **deutlich erhöht** und der **Beobachtungszeitraum**, nach dessen Verstreichen ein Delikt wieder als Erstdelikt gilt, würde verlängert. **Geschwindigkeitsüberschreitungen** ab 80 km/h innerorts und 90 km/h außerorts (statt bisher 90/100) würden **jedenfalls als „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“** begangen gelten. **Illegale Straßenrennen** würden in die Aufzählung der „besonders gefährlichen Verhältnisse“ aufgenommen und in diesen Fällen soll **generell** (nicht nur bei illegalen Straßenrennen) die **Absolvierung einer Nachschulung** jedenfalls vorgeschrieben werden und im **Wiederholungsfall** innerhalb von vier Jahren auch ein **amtsärztliches Gutachten samt verkehrspsychologischer Untersuchung**.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Führerscheingesetzes [21. FSG-Novelle]):

- 2 Der Datenschutzrat begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, dem Schnellfahren in höheren Geschwindigkeitsbereichen („Raserei“) und den illegalen Straßenrennen sowie den dadurch verursachten Folgen entgegenzutreten.

Zu Z 5 (§ 24 Abs. 3):

- 3 § 24 Abs. 3 fünfter Satz sieht für bestimmte Übertretungen vor, dass zusätzlich die Beibringung eines **von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG** sowie die **Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme** anzuordnen ist. Im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 **kann** sich die **verkehrspsychologische Untersuchung** auf die Feststellung der **Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken**.
- 4 Vorweg ist dazu anzumerken, dass mit der gegenständlichen Bestimmung (auch) die Verarbeitung von **besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO (Gesundheitsdaten)** angeordnet wird. Diesbezüglich wird auf § 1 Abs. 2 DSG (insbesondere auf die Vorgaben hinsichtlich der **Verarbeitung von „besonders schutzwürdigen“ Daten**) hingewiesen. Nachdem die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO wohl auch bereits in anderen Fallkonstellationen nach dem geltenden FSG erfolgt, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass auch für den vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die angemessenen Garantien gemäß § 1 Abs. 2 DSG erfüllt sein werden. Darauf sollte in den Erläuterungen zur Klarstellung hingewiesen werden.
- 5 Weiters wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie den **Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung** (Art. 5 DSGVO) personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden dürfen, **wenn dies zur Zweckerreichung unbedingt erforderlich ist**.
- 6 Zudem sollte in den Erläuterungen näher begründet werden, zu welchem Zweck in den in § 24 Abs. 3 fünfter Satz genannten Übertretungen in jedem Fall (zB im Falle der **Mithilfe** bei illegalen Straßenrennen) auch ein beim **Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG** vorgesehen wird.

- 7 Allgemein wird auch angemerkt, dass – wie auch die **Erläuterungen** ausführen – **keine Definition des Begriffes des „illegalen Straßenrennens“** existiert und es daher der Beurteilung der Behörde obliegt, im konkreten Fall festzustellen, ob es sich um ein illegales Straßenrennen gehandelt hat. Nachdem an diese Übertretung jedoch **konkrete Datenverarbeitungen von Gesundheitsdaten gemäß § 24 Abs. 3 geknüpft** werden, sollte nochmals geprüft werden, ob eine **Definition des Begriffes im Entwurf** aufgenommen werden könnte.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

- 8 Zu den **Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO** im Vorblatt wird angemerkt, dass durch die vorgesehenen **Änderungen** (zB die **Ergänzung des § 7 Abs. 3 Z 3** sowie die **Erweiterung der Anordnung zur Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme auf weitere Übertretungen**) wohl auch **zusätzliche Datenverarbeitungen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art 35 Abs. 3 lit. b DSGVO)** vorgenommen werden.
- 9 Vor diesem Hintergrund wäre im Rahmen der **vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung nochmals zu prüfen**, ob für die im Entwurf vorgesehenen Datenverarbeitungen eine **Datenschutz-Folgeschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht**.
- 10 Soweit eine **Datenschutz-Folgenabschätzung tatsächlich erforderlich sein sollte** und diese **nicht nach Art. 35 Abs. 10 DSGVO vorweggenommen** wird, würde die Verpflichtung zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung (wieder) den jeweiligen **Verantwortlichen** treffen.

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

20. April 2021

Elektronisch gefertigt